

A n t r a g

der Fraktion Die Linke

Gesundheitsversorgung in Thüringen schützen – dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz im Bundesrat entgegentreten

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat am 29. April 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf wird als Bundesratsdrucksache 256/26 und Bundestagsdrucksache 21/6130 geführt; der erste Durchgang im Bundesrat sowie die erste Lesung im Deutschen Bundestag fanden am 12. Juni 2026 statt; der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung zum Gesetzentwurf Stellung genommen.
2. Der Gesetzentwurf sieht nicht nur Maßnahmen zur Einnahmesteigerung, sondern auch erhebliche Eingriffe in die Leistungs- und Vergütungsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Dazu zählen insbesondere höhere Belastungen der Versicherten durch höhere Zuzahlungen, Eingriffe in die Familienversicherung bestimmter Ehe- und Lebenspartner, die Anhebung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze sowie Kürzungen und Deckelungen im Bereich der Versorgung und der Krankenhausfinanzierung.
3. Für Thüringen drohen durch den Gesetzentwurf zusätzliche Risiken für die gesundheitliche Versorgung, insbesondere für Krankenhäuser und andere Versorgungseinrichtungen in einer Phase der laufenden Krankenhausreform und Krankenhausplanung. Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat öffentlich davor gewarnt, die Finanzierung der Krankenhäuser gegen die Beitragsstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung auszuspielen. Öffentlich dokumentiert ist ferner die Kritik von der Staatssekretärin für Gesundheit, wonach der Gesetzentwurf zu massiven finanziellen Einbußen der Krankenhäuser in Thüringen führen würde.
4. Eine sozial gerechte Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht durch die Verlagerung finanzieller und struktureller Lasten auf Versicherte, Patientinnen und Patienten, Krankenhäuser, Heilberufe und Beschäftigte erfolgen. Stattdessen bedarf es einer solidarischen Reform der Finanzierungsbasis, eines verlässlichen Bundeszuschusses und der stärkeren Heranziehung hoher und weiterer Einkommensarten.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. im Bundesrat insbesondere die Belastungen für Versicherte, die Schwächung der Krankenhausfinanzierung, die Risiken für die Gesundheitsversorgung im ländlich geprägten Raum sowie die Verlagerung von Finanzierungsverantwortung auf Leistungserbringer und Beitragszahlende zurückzuweisen und auf substantielle Änderungen des Gesetzentwurfs hinzuwirken, insbesondere auf den Verzicht
 - a) versorgungsschädlicher Kürzungen und Deckelungen im Krankenhausbereich;
 - b) zusätzlicher Belastungen der Versicherten durch höhere Zahlungen und Einschnitte in solidarische Ausgleichsmechanismen;
 - c) der Absenkung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds;
 - d) von Regelungen, die die Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Leistungseinschränkungen, höhere Eigenbeteiligungen oder mittelbare Zugangshürden zulasten von Versicherten mit geringen und mittleren Einkommen bewirken oder begünstigen;
 - e) von Regelungen, die Menschen mit besonderem Schutz- oder Versorgungsbedarf (zum Beispiel chronisch Kranke, Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Erwerbslose sowie Menschen mit hohem medizinischem Versorgungsbedarf) finanziell zusätzlich belasten, medizinisch notwendige Leistungen faktisch schwerer erreichbar machen oder bestehende Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung vertiefen sowie
 - f) von Regelungen, die das Pflegebudget zulasten einer bedarfsgerechten Personalausstattung deckeln, vom Selbstkostendeckungsprinzip beim Pflegepersonal abrücken, tarifliche Steigerungen nur hälftig oder lediglich anteilig refinanzieren, tarifgebundene Leistungserbringer gegenüber nicht tarifgebundenen Anbietern benachteiligen, gesetzliche Garantien vollständiger Tarifrefinanzierung, insbesondere in der häuslichen Krankenpflege nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, streichen oder schwächen oder dadurch Tarifautonomie, Fachkräftesicherung, Pflegequalität und Versorgungssicherheit beeinträchtigen;
 2. im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf substantielle Änderungen im Sinne von Nummer 1 hinzuwirken, sofern der Deutsche Bundestag keine grundlegenden Korrekturen vornimmt, nach Eingang des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags im Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu unterstützen und, soweit das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf und auch nach Abschluss eines Vermittlungsverfahrens wesentliche Defizite fortbestehen, äußerstenfalls nach Maßgabe von Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes auf einen Einspruch des Bundesrats hinzuwirken.

Begründung:

In der Sache ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus Länder- und Versorgungssicht hochproblematisch. Er verbindet finanzielle Mehrbelastungen der Versicherten und Beitragszahlenden mit empfindlichen

Eingriffen in Versorgungs- und Vergütungsstrukturen. Höhere Zuzahlungen, ein Zuschlag für bestimmte mitversicherte Ehe- und Lebenspartner, die Anhebung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze sowie die Absenkung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds sind Ausdruck einer Politik, die die Finanzprobleme der gesetzlichen Krankenversicherung nicht solidarisch löst, sondern Kosten verlagert. Gleichzeitig werden Krankenhäuser und andere Leistungserbringer in einer Phase tiefgreifender Strukturveränderungen zusätzlich unter Druck gesetzt.

Für Thüringen ist das von besonderer Bedeutung, da das Land vor anspruchsvollen Entscheidungen in der Krankenhausplanung steht und die gesundheitliche Versorgung auch in ländlichen Regionen sichern muss. Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beitragsstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gegen eine verlässliche Krankenhausfinanzierung ausgespielt werden darf. Die öffentlich dokumentierte Kritik von der Staatssekretärin für Gesundheit und des Vereins Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V. weisen in dieselbe Richtung: Weitere Kürzungen können die wirtschaftliche Stabilität der Kliniken und damit die Versorgungssicherheit gefährden.

Besonders problematisch sind die vorgesehenen Eingriffe in Pflegebudget, Tarifbindung und Tarifautonomie. Die Begrenzung des Pflegebudgets und die nur anteilige Refinanzierung von Tarifsteigerungen würden steigende Pflegepersonalkosten nicht mehr vollständig abbilden. Damit würde der mit dem Pflegebudget verbundene Übergang zum Selbstkostendeckungsprinzip beim Pflegepersonal geschwächt. Hinzu kommt die vorgesehene Schwächung gesetzlicher Garantien vollständiger Tariffinanzierung, insbesondere in der häuslichen Krankenpflege. Eine Finanzierungssystematik, die tarifgebundene Einrichtungen gegenüber nicht tarifgebundenen Anbietern schlechterstellt, setzt Fehlanreize: Faire Tarife werden zum Wettbewerbsnachteil, obwohl Tarifbindung, Fachkräftesicherung, Pflegequalität und Versorgungssicherheit zusammenhängen. Gerade in einem Land mit ländlich geprägten Versorgungsstrukturen darf Beitragssatzstabilisierung nicht dadurch erkaufte werden, dass gute Arbeit in Pflege und Gesundheitsversorgung schlechter refinanziert wird.

Auch aus einer linken gesundheits- und sozialpolitischen Perspektive ist der Gesetzentwurf ein verfehltes Versichertenbeschaffungsprogramm für die private Krankenversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung muss solidarisch und beitragsgerecht finanziert werden. Perspektivisch braucht es den Systemwechsel, weg von einem Zwei-oder-mehr-Klassen-System hin zu einer echten Bürgerversicherung. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben dürfen nicht zu Lasten der derzeit gesetzlich Versicherten abgewickelt werden. Statt Kürzungen, höherer Zuzahlungen und neuer Belastungen für gesetzlich Versicherte und Leistungserbringer braucht es eine breitere Einnahmehasis, eine stärkere Verantwortung des Bundes und eine Ausrichtung auf Versorgungssicherheit sowie gute Arbeitsbedingungen.

Thüringen kann das Verfahren im Bundesrat nicht allein entscheiden, wohl aber politisch wirksam beeinflussen: durch eigene Initiativen, durch das Mittragen landesübergreifender Anträge und, nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags, durch die Nutzung der verfassungsrechtlichen Instrumente im Bundesrat. Bei fortbestehenden

wesentlichen Defiziten kommt die Anrufung des Vermittlungsausschusses in Betracht; soweit das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist und ein Vermittlungsverfahren keine ausreichenden Korrekturen erbringt, bleibt der Einspruch das äußerste Mittel.

Für die Fraktion:

Mitteldorf